Neufassung der Friedhofssatzung
der Stadt Heilbad Heiligenstadt
für die Ortsteile Bischhagen, Mengelrode, Siemerode und Streitholz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) erlässt die Stadt Heilbad Heiligenstadt die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2025 beschlossene Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für die Ortsteile Bischhagen, Mengelrode, Siemerode und Streitholz.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 2
§ 1 - Geltungsbereich 2
§ 2 - Friedhofszweck 3
§ 3 - Schließung und Entwidmung 3
II. Ordnungsvorschriften 4
§ 4 - Öffnungszeiten 4
§ 5 - Verhalten auf den Friedhöfen 4
§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen 5
III. Bestattungsvorschriften 6
§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit 6
§ 8 – Särge und Urnen 7
§ 9 - Ausheben der Gräber - Mindestmaße 7
§ 10 - Ruhezeit 8
§ 11 - Umbettungen 8
IV. Grabstätten 9
§ 12 - Arten der Grabstätten 9
§ 13 – Reihengrabstätten für Erdbestattungen 9
§ 14 – Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen 10
§ 15 - Doppelgrabstätten 10
§ 16 - Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen und 10
Wiesenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen 10
§ 17 - Ehrengrabstätten 11
V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen 11
§ 18 - Gestaltungsvorschriften für Grabstätten 11

§ 19 - Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen 12
§ 20 - Zustimmung 13
§ 21 - Ersatzvornahme 13
§ 22 - Fundamentierung und Befestigung 13
§ 23 - Unterhaltung 14
§ 24 – Entfernung 14
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten 15
§ 25 - Herrichtung und Unterhaltung 15
§ 26 - Vernachlässigung der Grabpflege 15
VIII. Beerdigungshallen- und Trauerfeiern 16
§ 27 - Nutzung der Beerdigungshallen 16
§ 28 - Trauerfeiern 17
IX. Schlussvorschriften 17
§ 29 - Alte Rechte 17
§ 30 - Haftung 17
§ 31 - Ordnungswidrigkeiten 17
§ 32 - Gebühren 18
§ 33 - Gleichstellungsklausel 19
§ 34- Inkrafttreten / Außerkrafttreten 19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe und Einrichtungen:

a) Friedhof im Ortsteil Mengelrode, Lange Reihe

b) Friedhof im Ortsteil Siemerode, Hauptstraße

c) Friedhof im Ortsteil Streitholz, Dorfstraße sowie

d) Leichenhalle im Ortsteil Bischhagen, Dorfstraße.

(2) Eigentümer ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(3) Für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der jeweiligen unter Abs.1 genannten Friedhöfe und Einrichtungen ist der Eigentümer verantwortlich. Die Aufsicht obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung / Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung / Beisetzung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile waren

oder

b) ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten (§ 29).

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann für ehemalige Einwohner der unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile, die zuletzt in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen gewohnt haben und bis zur Aufnahme in diesen ihren ständigen Wohnsitz in der unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile hatten, auf Antrag der zur Bestattung Verpflichteten (§ 2 Friedhofgebührensatzung) Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bestattung anderer als in Abs. 2 und 3 genannten Personen (nicht ortsansässige) bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, nach schriftlichem Antrag der zur Bestattung Verpflichteten (§ 2 Friedhofsgebührensatzung). Die Zustimmung ist gebührenpflichtig (§§ 1, 10 Friedhofsgebührensatzung). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(5) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen (§ 31 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Heilbad Heiligenstadt, nach schriftlichem Antrag der zur Bestattung Verpflichteten (§ 2 Friedhofsgebührensatzung).

§ 3 - Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten für Erdbestattungen Bestatteten bzw. die in Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppelgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist und geltendes Recht eine Umbettung nicht untersagt, auf Kosten der Stadt Heilbad Heiligenstadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Angehörigen/Nutzungsberechtigten einer Grabstätte mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Heilbad Heiligenstadt, auf deren Kosten, in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

Die Friedhöfe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a bis c) sind während der durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 - Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Personen der Stadt Heilbad Heiligenstadt oder anderer, sich ausweisender Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe und deren bauliche Anlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Heilbad Heiligenstadt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige bei der Stadt Heilbad Heiligenstadt gewerbsmäßig Filmaufnahmen bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und ortsüblich sind,

f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse abzulegen, werden diese von der Stadt Heilbad Heiligenstadt nicht vorgehalten, so sind Abraum und Abfälle aller Art durch den Angehörigen/Nutzungsberechtigten einer Grabstätte sowie den Friedhofsbesucher privat zu entsorgen,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG).

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist umgehend durch den zur Bestattung Verpflichteten bzw. dem durch diesen mit der Bestattung beauftragten Fremdunternehmen, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizubringen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des zur Bestattung Verpflichteten, veranlasst durch die Friedhofsverwaltung in einer Erdreihengrabstätte für Erdbestattung bestattet / einer Urnenreihengrabstätte für Urnenbeisetzung beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der zur Bestattung Verpflichtete mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 – Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen bis zum Zeitpunkt der Bestattung festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, bestimmen sich nach der Körpergröße des zu Bestattenden.

(4) Urnengefäße und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.

§ 9 - Ausheben der Gräber - Mindestmaße

(1) Das Ausheben und das Verfüllen der Gräber ist von den Verpflichteten zu veranlassen (z. B. in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe oder durch Fremdunternehmen).

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (ggf. Berücksichtigung § 12 Abs. 4 Satz 2).

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Angehörige/Nutzungsberechtigte einer Doppelgrabstätte bzw. einer Reihengrabstätte in welche eine weitere Bestattung nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 erfolgen soll, hat Grabzubehör vorher zu entfernen, wenn dies zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist. Sofern beim erneuten Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Angehörigen/Nutzungsberechtigten, der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte, beim Ausheben, Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
Auf Antrag kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden.

§ 11 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Urkunde über das Nutzungsrecht an der Grabstätte vorzulegen. In den Fällen des § 26 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen / Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 - Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers (§ 1 Abs. 2). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden in den Ortsteilen Mengelrode, Siemerode und Streitholz unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen

b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

c) Doppelgrabstätten (alte Rechte § 29 Friedhofssatzung)

d) Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen

e) Wiesenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

f) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) In allen Grabstätten ist die zusätzliche Beisetzung von je einer Urne zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) der zusätzlichen Urne die verbleibende Nutzungszeit nicht übersteigt.

Auf den Friedhöfen der Ortsteile Mengelrode und Siemerode ist aufgrund der Abmaße der Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung, gemäß § 18 Abs. 2 Buchstabe b der derzeit gültigen Friedhofssatzung, die Beisetzung der zusätzlichen Urne, neben die vorhandene Urne nicht möglich. Bei diesen Reihengrabstätten hat, bei Wahrnehmung von Satz 1, die Urnenbeisetzung übereinander bzw. die Beisetzung der ersten Urne in doppelter Tiefe zu erfolgen.

§ 13 – Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde über das Nutzungsrecht ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene gleich welchen Alters eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten, ist drei Monate vorher ortsüblich öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt bekannt zu machen.

§ 14 – Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen in Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung beigesetzt werden.

(2) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde über das Nutzungsrecht ausgehändigt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten zur Erdbestattung entsprechend auch für die Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen.

§ 15 - Doppelgrabstätten

(1) Für einseitig belegte Doppelgrabstätten gelten alte Rechte gem. § 29 Friedhofssatzung.

(2) Hinsichtlich der Doppelgrabstätten über welche die Stadt Heilbad Heiligenstadt bereits vormals verfügt hat, besteht jedoch das Recht der Angehörigen/Nutzungsberechtigten auf die Bestattung einer zweiten Person im bislang nur einfach belegten Doppelgrab.

§ 16 - Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Wiesenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Wiesenreihengrabstätten

a) für Erdbestattungen sind Grabstätten, die im Todesfall von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden,

b) für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die im Todesfall von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit vergeben werden.

(2) Die Wiesenreihengrabstätten für die Erdbestattung als auch die Wiesenreihengrabstätten für die Urnenbeisetzung werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung, sondern nur ein Grabmal, dessen Herstellung und Errichtung vom Grabnutzungsberechtigten selbst in Auftrag zu geben ist. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und die Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt wird.

(3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen / Beisetzungen bis zum Abräumen durch den Grabnutzungsberechtigten bzw. bis zur Einsaat durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt zugelassen.

(4) Nach der Einsaat der Grabfläche ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) nicht zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

(5) Das Grabmal besteht aus einem ebenerdigen Stein.

(6) Das ebenerdige Grabmal muss folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Format: liegende Grabmalplatte 60 cm breit, 40 cm hoch, 10 cm stark
Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte bei Beanspruchung während der Rasenpflege nicht bricht.

b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein zu verwenden. Die Grabmalplatte ist aus einem Stück zu fertigen.

c) Einbau: Die Grabmalplatte ist im gewachsenen Erdreich oberhalb des eigentlichen Grabes anzubringen um Lageveränderungen aufgrund von Setzungserscheinungen zu vermeiden. Die Grabmalplatte ist flucht- und höhengerecht zu den angrenzenden Rasenflächen anzulegen. Sie ist in der Flucht der benachbarten Grabmalplatten anzuordnen. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt übernimmt keine Haftung für Schäden an den Grabmalplatten, welche durch reguläre Pflegearbeiten an der angrenzenden Rasenfläche entstehen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für die Wiesenreihengrabstätten.

§ 17 - Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Festlegungen der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung, finden im weiteren Sinne Anwendung. Näheres wird im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Heilbad Heiligenstadt bestimmt.

(3) Für die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft findet das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der gültigen Fassung Anwendung.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 18 - Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in deren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Außenmaße der Reihengrabstätten betragen:

a) bei Reihengrabstätten für Erdbestattung von Verstorbenen
gleich welchen Alters (in allen Ortseilen) 1,90 x 0,90 m

b) bei Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung
in den Ortsteilen Mengelrode und Siemerode 0,60 x 0,60 m

c) bei Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung
im Ortsteil Streitholz 1,00 x 0,75 m

(3) Für jede belegte Grabstätte ist ein Nachweis zu führen und für die gesamten Friedhofsflächen ist ein fortzuschreibender Bestandsplan durch die Friedhofsverwaltung zu führen.

(4) Das Wegemaß zwischen den Grabstätten beträgt:

4.1 bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen ab Außenkante der Grabumfassung

a) an den Längsseiten = 0,70 m
b) an den Stirnseiten = 1,00 m

4.2. bei Reihengrabstätten für die Urnenbeisetzung ab Außenkante der Grabumfassung

in den Ortsteilen Mengelrode und Siemerode
a) an den Längsseiten = 0,50 m
b) an den Stirnseiten = 1,00 m

im Ortsteil Streitholz
a) an den Längsseiten = 0,70 m
b) an den Stirnseiten = 0,70 m

4.3. bei Wiesenreihengrabstätten ab Außenkante liegenden Grabmalplatte
a) an den Längsseiten = 1,00 m
b) an den Stirnseiten = 1,00 m

(5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

§ 19 - Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der Friedhofssatzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachfolgenden Anforderungen:

a) Aufgrund der anstehenden, bindigen Böden und deren bodenphysikalischer Eigenschaften darf nicht mehr als 1/2 der Reihengrabstätten für die Erdbestattung durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.

b) Die Mindeststärke der Grabmale bei Reihengrabstätten beträgt ab
   - 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 0,12 m
   - 1,01 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
   - 1,51 m Höhe: 0,18 m

c) Die Errichtung von stehenden als auch liegenden Grabmalen ist zulässig. Bei Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung darf die max. Höhe des stehenden Grabmals 50 cm ab Oberkante Umfassung betragen.

d) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 - Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig (§ 10 Abs. 2 Friedhofsgebührensatzung). Sie erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(3) Die nichtzustimmungspflichtigen, provisorischen Grabanlagen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung / Beisetzung verwendet werden.

(4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die gesamte Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechen.

§ 21 - Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder nicht den Vorgaben entsprechend errichtete Grabanlagen müssen entfernt bzw. entsprechend diesen verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die entfernte Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22 - Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Arbeiten an benachbarten Gräbern nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Stärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 23 - Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist stets der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweisaufkleber am Grabmal und schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon mittels Umlegen zu sichern.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen sowie durch Schäden an der Grabumfassung verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch Druckprobe überprüft.

§ 24 – Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit (§ 10) dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen an den Grabstätten nur nach Antragstellung durch den Grabnutzungsberechtigten und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabstätten für Erdbestattungen, Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung, Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen, Wiesenreihen-grabstätten für Urnenbeisetzung oder nach Ablauf des Nutzungsrechts von Doppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 - Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten bzw. Grabmalplatten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten Erdreihen-, Urnenreihen- und noch vorhandene Doppelgrabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte aus gärtnerischer Sicht selbst anlegen und pflegen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Gärtnerisches Handwerkszeug wie Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte sowie Kranzständer, Ampelhalter und ähnliche Vorrichtungen dürfen weder hinter dem Grabstein noch in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann derartige Gegenstände entfernen lassen, wenn sie störend wirken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sind vom Friedhof zu entfernen. Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Das Anpflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken auf den Gräbern der Erdreihen-, Urnenreihen- und Doppelgrabstätten, durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

§ 26 - Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die

Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten

a) die Grabanlage abräumen, die Grabstätte einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen. Zur Aufbewahrung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

VIII. Beerdigungshallen- und Trauerfeiern

§ 27 - Nutzung der Beerdigungshallen

(1) Die Beerdigungshallen in den Ortsteilen Bischhagen, Mengelrode, Siemerode und Streitholz dienen der Aufnahme des Verstorbenen / der Asche des Verstorbenen bis zur Bestattung / Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sollten durch unvorhersehbare Ereignisse mehrere Aufnahmen in den Beerdigungshallen anstehen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Aufnahme von zuletzt Verstorbenen zu verweigern. In diesem Fall wäre die Verwahrung der Verstorbenen z. B. in Kühlzellen des beauftragten Bestattungsinstitutes durch die Angehörigen zu organisieren. Die Unkosten gehen zu Lasten des zur Bestattung Verpflichteten.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von dem Verstorbenen am offenen Sarg Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung / Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind verschlossen in der Beerdigungshalle aufzubewahren. Der Zutritt zur Beerdigungshalle und die Möglichkeit der Abschiednahme am offenen Sarg bedürfen in diesen Fällen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet nicht für den Verlust von Wert- und Sachgegenständen, welche dem Verstorbenen beigegeben worden sind.

(6) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Verpflichteten, ebenso die Verschlusssicherheit der Leichenhalle während der Zeit der Aufbahrung, bis zur Abgabe der Schlüssel.

§ 28 - Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier kann in der Beerdigungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Beerdigungshallen kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder berechtigte Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 - Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Heilbad Heiligenstadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 - Haftung

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Heilbad Heiligenstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 1 betritt,

b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der aufsichtsbefugten Personen nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,

3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,

5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und ortsüblich sind,

6. die Friedhöfe oder deren Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

d) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 5 Abs. 3),

e) gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt (§ 6),

f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),

h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),

i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23)

j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24),

k) Grabstätten entgegen § 25 bepflanzt,

l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25),
m) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),

n) die Leichenhallen entgegen § 27 Friedhofssatzung betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 32 - Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Heilbad Heiligenstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 - Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34- Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig trritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Hohes Kreuz vom 06. Oktober 2017 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.11.2025

Thomas Spielmann (Siegel)
Bürgermeister

Form der öffentlichen Bekanntmachung:	elektronische Ausgabe im digitalen Amtsblatt
Tag der der öffentlichen Bekanntmachung/Bereitstellungstag:	13.11.2025